

Potentielle Käufer von Zertifikaten, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass die Zahlung sowie die Höhe des Auszahlungsbetrages von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängen. Falls der Kurs des Basiswertes am Einlösungstermin auf Null sinkt bzw. gesunken, besteht das Risiko eines Totalverlustes. Zudem ist zu beachten, dass diese Zertifikate nur für Anleger geeignet sind, die die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Auszahlungsprofile nebst den mathematischen Formeln inhaltlich in Gänze verstehen.

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Rohstoffe und Waren

500.000 Stück DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Rohstoffe und Waren

ISIN: DE000DZOCBB7, DE000DZOCEE5, DE000DZOCGG5, DE000DZOCJJ3 und DE000DZOCLL5

Valuta: 11. Mai 2010

jeweils auf die Zahlung eines Auszahlungsbetrages gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 16 vom 7. Mai 2010 zum Basisprospekt vom 24. Februar 2010 sind DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Rohstoffe und Waren, begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit die „**Emission**“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d.h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle auf dem Deckblatt angegebenen ISIN.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

| | |
|--|-----------|
| I. Risikofaktoren | 3 |
| II. Produktbeschreibung | 6 |
| III. Zertifikatsbedingungen | 10 |

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTKR, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter www.eniteo.de abgerufen werden. Für ein öffentliches Angebot in Luxemburg sind die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt in elektronischer Form ebenfalls auf der Internetseite www.eniteo.de veröffentlicht.

I. Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Zertifikaten, die unter dem entsprechenden Basisprospekt begeben werden und Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen getroffen werden und, wenn notwendig, ein Anlageberater konsultiert werden. Potentielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate

Der Erwerb der Zertifikate ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in der Produktbeschreibung und in den Zertifikatsbedingungen enthalten.

Risiko durch die Struktur der Zertifikate

Die Struktur der DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Rohstoffe und Waren besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. Auch kann die Wertentwicklung des Basiswertes im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger in dem Zertifikat das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Kurs des Basiswertes am Einlösungstermin auf Null sinkt bzw. gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat. Daher eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickelt. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

Erfolgt ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z.B. in Luxemburg, kann die Emittentin eine weitere Zahlstelle auch in diesem Land benennen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, könnte dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger aus diesem Land haben.

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Der Anleger hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Zertifikate während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung für ein Zertifikat in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung vor dem Einlösungstermin realisieren. Die Kursentwicklung der Zertifikate ist während der Laufzeit in erster Linie von dem Kurs des Basiswertes abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Zertifikate abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten, Entwicklungen an den Edelmetall- und Rohstoffmärkten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Zertifikate vor dem Einlösungstermin kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab Beginn des öffentlichen Angebotes beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch wenn die Zertifikate zeitnah zum Beginn des öffentlichen Angebotes in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) notiert bzw. einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Zertifikate entwickeln wird oder dass die Notierung bzw. Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswertes und somit ggf. auch der Kurs des Zertifikats sinken und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Liquiditätsrisiko in Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Zertifikate hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Zertifikate haben.

Risiko eines Interessenkonfliktes

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Zertifikate auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Solche Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs eines Zertifikats negativ auswirken.

Risiko durch vorzeitige Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt wird. Daher eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Ertrag.

Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Zertifikate einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Zertifikate mit Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Zertifikatgeschäftes verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor Erwerb der Zertifikate und Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswertes haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Zertifikate hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Zertifikate kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Zertifikate auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Zusätzliches Verlustpotential bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)

Erwirbt der Anleger Zertifikate, bei denen der Basiswert auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt, sondern können auch die Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können insbesondere

- den Wert seiner erworbenen Ansprüche verringern und/oder
- den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

II. Produktbeschreibung

Die Produktbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Zertifikate („**Zertifikate**“), die in den Zertifikatsbedingungen juristisch verbindlich geregelt ist.

1. Gegenstand

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, deren Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung eines Rohstoffes („**Basiswert**“) (siehe Tabelle auf der Seite 10), abhängt. Die Zertifikate haben keine Kapitalgarantie.

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen können die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Zertifikate bzw. die Emittentin geraten. Bei Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden die betroffenen Personen sich im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Im Hinblick auf die Emission der Zertifikate bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten, insbesondere kann die Wertentwicklung des Basiswertes nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden.

3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Bei den unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikaten handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Alle Rechte und Pflichten der Zertifikate bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Zertifikate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Der jeweilige ISIN-Code ist auf dem Deckblatt dieser Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1). Die Zertifikatsrechte können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

Status der Wertpapiere

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 13).

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Etwaige Ansprüche auf Zahlung sind in den Zertifikatsbedingungen geregelt.

Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den Zertifikaten bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages (§ 2). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswertes (§ 7) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 6) oder im Fall der Begebung weiterer Zertifikate mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt. Darüber hinaus hat einerseits der Anleger das Recht die Zertifikate gemäß § 2 Absatz (3) der Zertifikatsbedingungen einzulösen, andererseits kann die Emittentin die Zertifikate gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen ordentlich kündigen (Ordentliches Kündigungsrecht).

Struktur der Wertpapiere

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass der Auszahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Referenzpreis (§ 2 Absatz (3)), dem Rollfaktor (§ 2 Absatz (3)) und dem Bezugsverhältnis (§ 2 Absatz (3)). Anschließend wird der Euro-Gegenwert des Auszahlungsbetrages beim Euro-Fixing ermittelt. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Zudem ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht die Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen (§ 2 Absatz (3)) und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrages zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen (§ 5). Die Laufzeit der Zertifikate endet nach Einlösung am Fälligkeitstag (§ 2 Absatz (3)) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.

Bei den Zertifikaten kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit nicht bestimmt werden, da sie keine Kapitalgarantie haben.

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

Ermächtigung

Die Zertifikate werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden. Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin wurden auch die Gesamtsumme dieser Emission und der endgültige Angebotsbetrag an das Publikum festgelegt und in diesen Endgültigen Bedingungen bekannt gemacht.

Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages

Als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrages dienen unter anderem der Referenzpreis, das Bezugsverhältnis sowie der Rollfaktor (§ 2).

Erläuterung zum Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswertes sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.lme.com abrufbar.

Marktstörung

Für den Fall, dass bei den Zertifikaten an einem Einlösungstermin für den Basiswert eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 6 der Zertifikatsbedingungen.

Der Basiswert kann durch verschiedene Anpassungsereignisse beeinflusst werden, welche in § 7 der Zertifikatsbedingungen aufgeführt sind. Dieser § 7 der Zertifikatsbedingungen enthält zudem eine Regelung, die der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumt, wenn eine sachgerechte Anpassung, wie in dem oben genannten Paragraf beschrieben, für die Emittentin nicht möglich ist.

4. Bedingungen für das Angebot

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots sowie Kursfestsetzung

Die anfänglichen Verkaufspreise der Zertifikate werden vor Beginn des öffentlichen Angebotes (7. Mai 2010) und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Verkaufspreis für ein Zertifikat ist je ISIN in der Tabelle auf der Seite 10 angegeben. Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende.

Die Preisfindung und die Ausgestaltung des Produktes basieren auf modernen finanzmathematischen Modellen. Der rein mathematische Wert kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag enthalten und den Kurs des Produktes während der Laufzeit mindern. Durch den Aufschlag werden insbesondere die Kosten der Strukturierung und des Monitorings im Zuge der Platzierung des Produktes abgedeckt.

Zur Valuta werden die Zertifikate auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen.

Platzierung und Emission

Die Zertifikate werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin angeboten.

Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main.

5. Zulassung zum Handel

Die Zertifikate sollen voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zum Beginn des öffentlichen Angebotes an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach Premium) und
- Freiverkehr an der Stuttgarter Wertpapierbörse (EUWAX).

6. Zusätzliche Hinweise

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Hinweis für qualifizierte Anleger

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Zertifikate rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Zertifikate einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

Beratung durch einen eigenen steuerlichen Berater

Dem Erwerber dieser Zertifikate wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

III. Zertifikatsbedingungen

| Basiswert* | WKN des Basiswertes | Währung des Basiswertes | Emissionsvolumen in Stück | ISIN | Anfänglicher Verkaufspreis in Euro | Bezugsverhältnis | Rollfaktor am Verkaufsbeginn | Maßgebliche Börse |
|--------------------|---------------------|-------------------------|---------------------------|--------------|------------------------------------|------------------|------------------------------|-------------------|
| Alu Future, MAL | 967783 | USD | 500.000 | DE000DZOCBB7 | 17,10 | 0,01 | 1 | LME |
| Copper Future, MCU | 570550 | USD | 500.000 | DE000DZOCCE5 | 55,20 | 0,01 | 1 | LME |
| Zinc Future, MZN | 570558 | USD | 500.000 | DE000DZOCGG5 | 17,05 | 0,01 | 1 | LME |
| Tin Future, MSN | 570556 | USD | 500.000 | DE000DZOCJJ3 | 139,60 | 0,01 | 1 | LME |
| Lead Future, MPB | 570552 | USD | 500.000 | DE000DZOCLL5 | 16,85 | 0,01 | 1 | LME |

* Ist jeweils der Future Kontrakt des entsprechenden Verfallmonats an der relevanten Maßgeblichen Börse (siehe dazu auch Definition des Basiswertes § 1 Absatz (2)).

Die Zertifikatsbedingungen gelten für jede der auf der Seite 10 in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.

Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene DZ BANK Endlos-Zertifikate („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, ein bestimmter Future Kontrakt des zum Zeitpunkt der Betrachtung relevanten Verfallmonats (siehe nachfolgende Tabelle) des in der vorstehenden Tabelle genannten Rohstoffes. Die Abfolge der Verfallmonate wird über die Rolltermine wie in § 2 Absatz (3) (g) beschrieben ermittelt.

| Basiswert | Basiswert, | Verfallmonate |
|--------------------|--|------------------------------------|
| Alu Future, MAL | ist der Basiswert, der sich auf den Verfallmonat Juni bezieht und der von der Maßgeblichen Börse mit Juni-2010-LME Future Kontrakt MALMO bezeichnet wird | März, Juni, September und Dezember |
| Copper Future, MCU | ist der Basiswert, der sich auf den Verfallmonat Juni bezieht und der von der Maßgeblichen Börse mit Juni-2010-LME Future Kontrakt MCUM0 bezeichnet wird | März, Juni, September und Dezember |
| Zinc Future, MZN | ist der Basiswert, der sich auf den Verfallmonat Juni bezieht und der von der Maßgeblichen Börse mit Juni-2010-LME Future Kontrakt MZNM0 bezeichnet wird | März, Juni, September und Dezember |
| Tin Future, MSN | ist der Basiswert, der sich auf den Verfallmonat Juni bezieht und der von der Maßgeblichen Börse mit Juni-2010-LME Future Kontrakt MSNM0 bezeichnet wird | März, Juni, September und Dezember |
| Lead Future, MPB | ist der Basiswert, der sich auf den Verfallmonat Juni bezieht und der von der Maßgeblichen Börse mit Juni-2010-LME Future Kontrakt MPBM0 bezeichnet wird | März, Juni, September und Dezember |

„**Verfallmonate**“ sind für den Basiswert, vorbehaltlich § 2 Absatz (3) (d) und vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Monate.

- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel,

und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

- (4) Die Zertifikatsrechte können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (5) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

§ 2

Zertifikatsrecht, Auszahlungsbetrag, Definitionen

- (1) Der Inhaber hat pro einem Zertifikat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 7 Absatz (7) und vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung gemäß § 5, das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag gemäß Absatz (2) am Fälligkeitstag gemäß Absatz (3) (a) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (3) (h)) ausgeübt werden.
- (2) Der „**Auszahlungsbetrag**“ wird, vorbehaltlich § 7, nach folgender Formel¹ berechnet:

$$AB = RP_t \cdot RF_t \cdot BV$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag in Euro. Der Euro-Gegenwert wird am ersten Bankarbeitstag nach dem Einlösungstermin beim Euro-Fixing zum EUR/USD-Briefkurs, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um circa 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird, errechnet.

RP_t: der Referenzpreis am Einlösungstermin t

RF_t: der aktuelle Rollfaktor (Absatz (3) (g))

BV: das Bezugsverhältnis (Absatz (3) (f))

Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

- (3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) „**Fälligkeitstag**“ ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Einlösungstermin.
 - (b) „**Übliche Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgeblichen Börse einen Kurs veröffentlicht hat bzw. im Falle einer Marktstörung (§ 6) veröffentlicht hätte.
 - (c) „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (d), die in der vorstehenden Tabelle genannte Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.
 - (d) Bis zum Einlösungstermin (einschließlich) ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder die Verfallmonate neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 10 veröffentlichen.
 - (e) „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 6 und 7, der Settlement Price des Basiswertes an einem Einlösungstermin, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher festgestellt und veröffentlicht wird.
 - (f) „**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 7, dem in der vorstehenden Tabelle genannten Wert.

¹ Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Es wird das Produkt aus dem Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor und dem Bezugsverhältnis gebildet.

- (g) „**Rolltermin**“ ist jeweils, vorbehaltlich § 6, der zehnte letzte Tag vor dem letzten Üblichen Handelstag des aktuellen Basiswertes. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so ist der Rolltermin jeweils der zehnte Tag vor dem Tag der ersten Andienung.

„**Rollfaktor**“ ist, vorbehaltlich § 7, der von der Berechnungsstelle nach folgender Formel² ermittelte Faktor:

$$RF_i = RF_{i-1} \cdot \frac{SP_i}{SP_{i+1}}$$

dabei ist:

RF_i : der neue Rollfaktor

RF_{i-1} : der Rollfaktor der letzten Periode

SP_i : der Settlement Price des aktuellen Basiswertes am Rolltermin

SP_{i+1} : der Settlement Price des nachfolgenden Basiswertes am Rolltermin

„**Periode**“ ist jeweils der Zeitraum zwischen den jeweiligen Rollterminen.

- (h) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Einlösungstermin ist, der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats, erstmals im Juni 2010 (jeweils ein „**Einlösungstermin**“). Sollte der Einlösungstermin kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Die Avisierung der Einlösung ist mindestens fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin möglich.

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die Zahlstelle DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251 übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Zertifikatsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer des Zertifikates, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum fünften Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr Frankfurter Zeit eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechtes der Zertifikate am Einlösungstermin und der Zahlung des Auszahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Die Einlösung kann durch den Gläubiger nur für die gesamte Anzahl der von ihm gehaltenen Zertifikate erfolgen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl der Zertifikate als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

² Der aktuelle Rollfaktor wird wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Quotient aus dem Settlement Price des aktuellen Basiswertes am Rolltermin und dem Settlement Price des nachfolgenden Basiswertes am Rolltermin gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem aktuellen Rollfaktor der letzten Periode multipliziert.

Sollte eine der unter diesem Absatz (h) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Die Auszahlung des Auszahlungsbetrages erfolgt am Fälligkeitstag.

§ 3

Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt erstmals zum ersten Bankarbeitstag (einschließlich) im Juni 2010 und danach am jeweils ersten Bankarbeitstag der Monate September, Dezember, März und Juni eines jeden Jahres („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Eine Einlösungserklärung der Gläubiger bedarf es nicht.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 30 Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 10 veröffentlichen.
- (3) Das Recht der Gläubiger die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 6

Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)), (ii) ein Verschwinden des Settlement Prices (Absatz (b)), (iii) ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens (Absatz (c)) und/oder (iv) eine Störung in Bezug auf die Währungsmärkte (Absatz (d)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

- (a) Eine „**Handelsstörung**“ liegt vor, wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse in dem Basiswert oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en) vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird.
 - (b) Ein „**Verschwinden des Settlement Prices**“ liegt vor, wenn (i) der betreffende Basiswert oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en) - falls vorhanden - nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel in dem Basiswert oder einem diesem zugrunde liegenden Grundstoff(en) - falls vorhanden - nicht mehr stattfindet oder (iii) der Settlement Price für den Basiswert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.
 - (c) Ein „**Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens**“ liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle der Handel an der Maßgeblichen Börse oder an einer sonstigen Börse bezogen auf den Basiswert ein zu geringes Volumen aufweist.
 - (d) Eine „**Störung in Bezug auf die Währungsmärkte**“ liegt bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Einstellung des Handels in den Währungsmärkten vor, sofern in den Währungsmärkten die Festlegung der Kurse für die Währungsumrechnung in die Handelswährung erfolgt.
- (2) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem relevanten Einlösungstermin eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich der relevante Einlösungstermin auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, an dem die Marktstörung endet. Besteht eine Marktstörung an allen vier nachfolgenden Üblichen Handelstagen, so gilt der vierte Tag ungeachtet des Weiterbestehens einer Marktstörung als der relevante Einlösungstermin und die Berechnungsstelle schätzt den Referenzpreis an diesem vierten Üblichen Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 7

Anpassung, Kündigung

- (1) Ändert die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder ändern sich Inhalt bzw. Zusammensetzung des Basiswertes oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffes - falls vorhanden - und/oder nimmt die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vor, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Parameter zur Bestimmung des Auszahlungsbetrages berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine dauernde Marktstörung vorliegt.
- (2) Tritt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Steuerereignis ein, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Ein „**Steuerereignis**“ liegt vor, wenn ein Staat oder eine zuständige Behörde eine auf den Basiswert bzw. seinen Grundstoff - falls vorhanden - zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert bzw. seinen Grundstoff - falls vorhanden - oder auf dessen Kurs bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies Auswirkungen auf den Kurs des Basiswertes hat.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basiswert auch durch einen anderen Basiswert ersetzen, der dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“). In diesem Fall gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. In diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Berechnung des Auszahlungsbetrages wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (4) Bei anderen als in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (5) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, so erfolgt die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und die Berechnungsstelle bestimmt den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung(en) und den Stichtag unverzüglich gemäß § 10.

- (6) Wird (i) für den Basiswert auf Dauer kein Kurs und/oder kein Settlement Price festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht oder nicht mehr von der Maßgeblichen Börse festgestellt, bekannt gemacht oder veröffentlicht und kommt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein Ersatzbasiswert, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) der Handel für den Basiswert und/oder einem diesem zugrunde liegende Grundstoff - falls vorhanden - dauerhaft eingestellt oder (iii) der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt, kann die Berechnungsstelle die Zertifikate gemäß Absatz (7) kündigen.
- (7) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (6) beschrieben, nicht möglich oder ist eine Absicherungsstörung (Absatz (9)) eingetreten oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (7) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Veröffentlichung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 10. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Zertifikate am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich nach der Veröffentlichung zur Zahlung fällig.
- (8) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten Kurs zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von drei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses von der Maßgeblichen Börse bekannt gegeben, kann die Berechnungsstelle eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten Kurses durchführen. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrages oder Kündigungsbetrages und/oder des Fälligkeitstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 10 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.
- (9) Sollte bezüglich des Basiswertes eine Absicherungsstörung vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (7) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, wenn

- (a) die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die Emittentin feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 8 erneut.

§ 9

Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.

§ 10

Veröffentlichungen

Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin www.eniteo.de. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 12

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 10 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 13

Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 14

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 7. Mai 2010

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main